

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN **JANUAR 2010**

Leistungsgewährleistung

AB (L)

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

▶ ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Leistungsgewährleistung – AB (L)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) übernimmt Exportkreditgarantien (Ausfuhrleistungsgewährleistungen) unter der Bezeichnung „Leistungsgewährleistung“ für Geldforderungen deutscher Exporteure aus Exportverträgen über Leistungen mit ausländischen Auftraggebern.

Die Allgemeinen Bedingungen für Leistungsgewährleistungen sind Bestandteil des Gewährleistungsvertrages, den der Bund nach Maßgabe der Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen schließt, und gelten, soweit sie nicht im Gewährleistungsvertrag ausdrücklich abbedungen, ergänzt oder ersetzt sind.

Der Bund als Vertragspartner des Gewährleistungsnahmers wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vertreten. Das BMWi wird durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG (Euler Hermes), Hamburg, und die Pricewaterhouse-Coopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC AG), Hamburg, als Mandatäre des Bundes vertreten. Euler Hermes und PwC AG sind vom Bund beauftragt und ermächtigt, alle den Abschluss und die Abwicklung des Gewährleistungsvertrages betreffenden Erklärungen namens und im Auftrag des Bundes abzugeben und entgegenzunehmen. Federführend ist Euler Hermes.

§1 FORMERFORDERNISSE

Der Gewährleistungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Bund den Antrag des Gewährleistungsnahmers auf Übernahme einer Leistungsgewährleistung schriftlich und unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Bedingungen annimmt. Entsprechendes gilt für Änderungen der Leistungsgewährleistung. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§2 GEGENSTAND DER LEISTUNGSGEWÄHRLEISTUNG

- (1) Gegenstand der Leistungsgewährleistung sind die im Exportvertrag zwischen Gewährleistungsnahmer und ausländischem Auftraggeber für die Leistungen des Gewährleistungsnahmers als Gegenleistung vereinbarten und in der Leistungsgewährleistungs-Erklärung bezeichneten Geldforderungen (gedeckte Forderung).
- (2) Die gedeckte Forderung umfasst unter der Voraussetzung, dass der Exportvertrag wirksam zustande gekommen ist, auch solche Geldforderungen, die auf den Ausgleich erbrachter Leistungen gerichtet sind und aufgrund des Exportvertrages oder aus anderen Rechtsgründen an die Stelle der als Gegenleistung vereinbarten Geldforderung treten.

- (3) Die gedeckte Forderung umfasst ferner die im Exportvertrag vereinbarten und in der Leistungsgewährleistungs-Erklärung bezeichneten Kreditzinsen und Finanzierungsnebenkosten bis zur Fälligkeit der Hauptforderung. Macht der Bund von seinem Recht nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Gebrauch, so sind auch Geldforderungen umfasst, die bei vorzeitigem Fälligwerden der gedeckten Forderung einen dem Gewährleistungsnahmer entstandenen Zinsschaden („breakage costs“) ausgleichen sollen und aufgrund des Exportvertrages oder gesetzlicher Regelungen an die Stelle der gedeckten Zinsforderung treten. **Schadensersatzforderungen**, soweit sie nicht gemäß Satz 2 oder Absatz 2 von der Leistungsgewährleistung umfasst sind, und **sonstige Nebenforderungen**, z. B. auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Reugeld, sind auch dann nicht gedeckt, wenn sie in dem Vertrag zwischen Gewährleistungsnahmer und ausländischem Auftraggeber ausdrücklich vorgesehen sind.

§3 HAFTUNGSZEITRAUM

- (1) Die Haftung aus der Leistungsgewährleistung beginnt mit dem Beginn der Leistungserbringung; bei Teilleistungen beginnt die Haftung nur für diejenigen Zahlungsansprüche, die der Gewährleistungsnahmer aufgrund des Exportvertrages oder aus sonstigen Rechtsgründen für die jeweilige Teilleistung erwirbt. Die Haftung aus der Leistungsgewährleistung endet, sobald und soweit die gedeckte Forderung erfüllt ist.
- (2) Hat der Gewährleistungsnahmer innerhalb von 2 Jahren nach jeweiliger dem Bund mitgeteilter Fälligkeit der gedeckten Forderung keinen Entschädigungsantrag gestellt, gilt die gedeckte Forderung insoweit als erfüllt. Die Frist nach Satz 1 beginnt neu zu laufen, wenn dem Bund die Überfälligkeit der gedeckten Forderung gemeldet wird oder dem Bund eine sonstige Meldung über den Stand des Einzugs der gedeckten Forderung zugeht. Sobald und soweit die gedeckte Forderung erfüllt ist oder wegen Fristablaufs als erfüllt gilt, verliert die Leistungsgewährleistungs-Erklärung ihre Gültigkeit.

§4 GEWÄHRLEISTUNGSFÄLLE

- (1) Der Gewährleistungsfall tritt ein, wenn und soweit die gedeckte Forderung aufgrund eines der in den Absätzen 2 – 4 genannten Umstände uneinbringlich ist.

Besteht für die gedeckte Forderung eine in der Leistungsgewährleistungs-Erklärung aufgeführte Mithaftung Dritter, so tritt der Gewährleistungsfall jedoch erst ein, wenn und soweit auch die gegen mithaftende Dritte begründeten Forderungen uneinbringlich sind. Für die Feststellung der Uneinbringlichkeit gelten die Absätze 2 – 4 entsprechend.



(2) POLITISCHE GEWÄHRLEISTUNGSTATBESTÄNDE

Uneinbringlichkeit infolge politischer Umstände liegt vor,

1. Allgemeiner politischer Gewährleistungsfall

wenn nicht später als 12 Monate nach Fälligkeit gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen im Ausland, die nach Abschluss des Exportvertrages mit Bezug auf die gedeckte Forderung ergangen sind,

oder

kriegerische Ereignisse oder Aufruhr oder Revolution im Ausland

die Erfüllung oder Beitreibung der gedeckten Forderung

in jeder Form verhindern

oder

in der vereinbarten Währung verhindern und keine Möglichkeit zur Einzahlung des Gegenwertes zum Zwecke des Transfers gemäß Nr. 2 besteht und der Bund der Zahlung in einer anderen als der vereinbarten Währung mit schuldbefreiender Wirkung nicht zustimmt

und 6 Monate ohne Zahlung nach der mit dem ausländischen Auftraggeber vereinbarten Fälligkeit verstrichen sind.

2. Konvertierungs- und Transferfall

wenn infolge von Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs Beträge, die der ausländische Auftraggeber als Gegenwert für die gedeckte Forderung bei einer zahlungsfähigen Bank oder einer anderen vom Bund anerkannten Stelle zum Zwecke der Überweisung an den Gewährleistungsnehmer eingezahlt hat, nicht in die vereinbarte Währung konvertiert oder nicht transferiert werden, alle bestehenden Vorschriften für die Konvertierung und den Transfer dieser Beträge erfüllt waren und 3 Monate nach Fälligkeit der Forderung, Einzahlung und Erfüllung dieser Vorschriften verstrichen sind;

3. Kursverluste an eingezahlten Beträgen

wenn nach Erfüllung aller bestehenden Vorschriften für die Konvertierung und den Transfer ausschließlich infolge einer Abwertung der vom ausländischen Auftraggeber auf die gedeckte Forderung eingezahlten Beträge Kursverluste entstehen, sofern nach Abschluss des Exportvertrages erlassene Vorschriften des Auftraggeberlandes eine schuldbefreiende

Wirkung dieser Zahlungen vorsehen. Kursverluste an der mit dem ausländischen Auftraggeber vereinbarten oder einer anderen ohne Zustimmung des Bundes angenommenen Währung sind nicht gedeckt;

4. Verlust von Ansprüchen infolge

Unmöglichkeit der Vertragserfüllung

wenn gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen im Ausland, die nach Abschluss des Exportvertrages ergangen sind, oder kriegerische Ereignisse oder Aufruhr oder Revolution im Ausland die Erfüllung der vertraglich vom Gewährleistungsnehmer geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verhindern und dem Gewährleistungsnehmer deshalb durchsetzbare Forderungen für die schon erbrachten Leistungen nicht zustehen;

(3) WIRTSCHAFTLICHE GEWÄHRLEISTUNGSTATBESTÄNDE

Uneinbringlichkeit infolge wirtschaftlicher Umstände liegt vor, wenn mit Bezug auf das Vermögen des ausländischen Auftraggebers oder dessen Nachlass

1. Insolvenz

ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist;

2. Amtlicher Vergleich

ein amtliches Vergleichsverfahren oder ein anderes amtliches Verfahren, das zum Ausschluss der Einzelzwangsvollstreckung führt, eröffnet worden ist;

3. Außeramtlicher Vergleich

ein außeramtlicher Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich), dem alle oder eine Gruppe untereinander vergleichbarer Gläubiger einschließlich des Gewährleistungsnehmers zugestimmt haben, abgeschlossen worden ist;

4. Fruchtllose Zwangsvollstreckung

eine Zwangsvollstreckung wegen der gedeckten Forderung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;

5. Zahlungseinstellung

die wirtschaftlichen Verhältnisse nachweislich so ungünstig sind, dass der ausländische Auftraggeber seine Zahlungen ganz oder in wesentlichem Umfang eingestellt hat;

▶ ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Leistungsgewährleistung – AB (L)

(4) NICHTZAHLUNGSFALL („PROTRACTED DEFAULT“)

Uneinbringlichkeit liegt auch vor, wenn die gedeckte Forderung 6 Monate nach ihrer Fälligkeit nicht erfüllt worden ist und der Gewährleistungsnehmer die nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen Maßnahmen zur Einziehung der gedeckten Forderung ergriffen und er – handelt es sich bei seinem ausländischen Vertragspartner um einen privatrechtlichen Auftraggeber – dem Bund unbeschadet seiner sonstigen Pflichten nach diesen Allgemeinen Bedingungen den Nichteingang der Forderung spätestens 2 Monate nach Fälligkeit mitgeteilt hat. Die Nichtaufnahme der Dokumente steht bei Geschäften mit den Zahlungsbedingungen D/P oder D/A dem Eintritt der Fälligkeit nicht entgegen, sofern sich aus dem Vertrag mit dem ausländischen Auftraggeber nichts anderes ergibt. Der Gewährleistungsnehmer hat in diesen Fällen dem Bund entsprechend Satz 1 die Nichtaufnahme der Dokumente spätestens 2 Monate nach deren Vorlage mitzuteilen, wenn es sich bei seinem ausländischen Vertragspartner um einen privatrechtlichen Auftraggeber handelt.

Soweit die genannten Meldefristen von 2 Monaten überschritten werden, tritt der Gewährleistungsfall entsprechend später ein.

Des Ablaufs der Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit bedarf es nicht, wenn unter der Leistungsgewährleistung nach diesem Gewährleistungstatbestand bereits Entschädigung für vorausgegangene Fälligkeiten geleistet wurde und der Verzug des ausländischen Auftraggebers fortbesteht.

(5) Entschädigt wird aufgrund des Gewährleistungsfalles, der zuerst eingetreten ist. Sind ein Gewährleistungsfall gemäß Absatz 3 oder 4 und ein politischer Gewährleistungsfall gleichzeitig eingetreten, wird nach dem politischen Gewährleistungsfall entschädigt.

Tritt der Gewährleistungsfall gemäß Absatz 2 Nr. 1 ein, so bleibt der Eintritt des Gewährleistungsfalles gemäß Absatz 4 außer Betracht, wenn der Gewährleistungsnehmer innerhalb von 12 Monaten seit Fälligkeit der Forderung keinen Antrag auf Entschädigung nach diesem Gewährleistungsfall gestellt hat.

Sind bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles gemäß Absatz 4 bis auf den Ablauf der Karenzfrist alle Voraussetzungen des Gewährleistungsfalles gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfüllt, so wird eine Entschädigung nur aufgrund des Gewährleistungsfalles gemäß

Absatz 2 Nr. 2 geleistet. Des Ablaufs der dort bestimmten Frist bedarf es in diesem Fall jedoch nicht, sofern nach Fälligkeit der gedeckten Forderung mindestens 9 Monate verstrichen sind.

Treten nach einer Entschädigung gemäß Absatz 4 die Voraussetzungen des Gewährleistungsfalles gemäß Absatz 2 Nr. 2 oder Absatz 3 ein, wird eine Nachentschädigung geleistet, soweit die Anwendung dieser Vorschriften zu einer höheren Entschädigung führt.

§5 FÄLLIGKEIT UND RECHTSBESTÄNDIGKEIT DER GEDECKTEN FORDERUNG

- (1) Voraussetzung für die Entschädigung der gedeckten Forderung ist deren Fälligkeit und Rechtsbeständigkeit. Wird aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen der gesamte Restbetrag der gedeckten Forderung fällig, so erfolgt die Entschädigung gleichwohl nach Maßgabe der im Exportvertrag festgelegten Fälligkeiten. Der Bund ist jedoch berechtigt, vor diesen Fälligkeiten Entschädigungen zu leisten.
- (2) Der Gewährleistungsnehmer hat den Bestand der gedeckten Forderung und der in der Leistungsgewährleistungs-Erklärung aufgeführten Sicherheiten, das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt des Gewährleistungsfalles sowie Grund und Höhe des Schadens auf seine Kosten nachzuweisen. Wird der Bestand der Forderung oder der in der Leistungsgewährleistungs-Erklärung aufgeführten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Einreden oder Einwendungen erhoben, kann der Bund den Entschädigungsantrag zurückweisen, bis der Gewährleistungsnehmer – erforderlichenfalls durch Entscheidung des im Verhältnis zwischen ihm und seinem ausländischen Auftraggeber oder Sicherheitengeber zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts – die Rechtsbeständigkeit der Forderung und der in der Leistungsgewährleistungs-Erklärung aufgeführten Sicherheiten nachgewiesen hat; die Risiken des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands trägt dabei der Gewährleistungsnehmer.
- (3) Die Verantwortung für die Rechtsbeständigkeit der gedeckten Forderung und dafür bestellter Sicherheiten trägt im Verhältnis zum Bund ausschließlich der Gewährleistungsnehmer. Der Bund wird Verträge und sonstige Unterlagen, aus denen sich die gedeckten Forderungen und Sicherungsrechte ergeben sollen, erst im Entschädigungsverfahren prüfen. Der Gewährleistungsnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass der Bund den Inhalt solcher Verträge oder Unterlagen oder Teile derselben vorher, insbesondere bei Übernahme der Leistungsgewährleistung, gekannt habe oder hätte kennen müssen.



§6 SELBSTBETEILIGUNG

- (1) Der Gewährleistungsnehmer ist an jedem Ausfall an der gedeckten Forderung selbst beteiligt. Sofern in der Leistungsgewährleistungs-Erklärung nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Selbstbeteiligung
1. 5 % im Gewährleistungsfall gemäß § 4 Absatz 2,
 2. 15 % im Gewährleistungsfall gemäß § 4 Absatz 3 und 4.
- (2) Der Gewährleistungsnehmer darf das Risiko aus der Selbstbeteiligung nicht anderweitig absichern. Dies gilt nicht für die Weitergabe des Risikos aus der Selbstbeteiligung an Unterauftragnehmer des Gewährleistungsnehmers.

§7 BERECHNUNG UND AUSZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Stehen dem Gewährleistungsnehmer aus seiner Geschäftstätigkeit mehrere Forderungen gegen den ausländischen Auftraggeber zu, so werden für die Feststellung der Entschädigung hierauf geleistete Zahlungen des ausländischen Auftraggebers auch dann, wenn zwischen Gewährleistungsnehmer und Auftraggeber eine andere Anrechnungsregelung vereinbart ist, wie folgt berücksichtigt:
1. Bei Zahlungen auf gedeckte Forderungen sowie bei Zahlungen auf ungedeckte Forderungen, die früher fällig sind als die gedeckte Forderung, gilt die Tilgungsbestimmung des ausländischen Auftraggebers.
 2. Zahlungen auf ungedeckte Forderungen, die zur selben Zeit wie die gedeckte Forderung oder später als diese fällig sind, werden in den Gewährleistungsfällen gemäß § 4 Absätze 3 und 4 auf gedeckte und ungedeckte Forderungen und vertraglich vereinbarte Zinsforderungen (ausgenommen Verzugszuschläge) nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalles ist auszuschließen, dass der Gewährleistungsnehmer auf die Tilgungsbestimmung der Zahlung Einfluss genommen hat. In den Gewährleistungsfällen gemäß § 4 Absatz 2 bleibt bei derartigen Zahlungen die Tilgungsbestimmung des ausländischen Auftraggebers maßgeblich.
 3. Ohne Tilgungsbestimmung des ausländischen Auftraggebers geleistete Zahlungen werden in den Gewährleistungsfällen gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1, Absätze 3 und 4 auf gedeckte und ungedeckte Forderungen und vertraglich vereinbarte Zinsforderungen (ausgenommen Verzugszuschläge) nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet.

4. Die Nr. 1 – 3 gelten entsprechend für

- a) Zahlungen des Garanten, Bürgen und Dritter; sonstige Leistungen des Auftraggebers, Garanten, Bürgen und Dritter;
- b) Ausschüttungen und Erlöse aus der schuldnerischen Masse;
- c) Erlöse aus Rücklieferungen oder anderweitiger Verwertung von Waren, Pfändungen, Versicherungen und sonstigen Sicherheiten;
- d) aufrechenbare Forderungen, Forderungsnachlässe, Gutschriften und Leistungen an Zahlungen statt;
- e) sonstige dem Gewährleistungsnehmer im Zusammenhang mit dem Eintritt des Gewährleistungsfalles entstandene Vermögensvorteile.

5. Anrechnungen gemäß Nr. 2 – 4 auf Forderungen mit gleicher Fälligkeit erfolgen nach dem Verhältnis dieser Forderungsbeträge (ohne Verzugszuschläge).

6. Werden Zahlungen gemäß Nr. 2 oder die in Nr. 4 genannten Vermögensvorteile gemäß Nr. 2 oder 3 angerechnet, so werden von diesen Zahlungen oder Vermögensvorteilen die vom Gewährleistungsnehmer sachgemäß aufgewendeten Rechtsverfolgungs- oder Beitreibungskosten abgezogen. **Die zur Einziehung einer Forderung üblichen Kosten einschließlich Protestkosten sowie die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Gewährleistungsnehmers entstandenen Kosten bleiben außer Betracht.**

(2) Der nach Anwendung von Absatz 1 verbleibende Betrag ist um die Selbstbeteiligung des Gewährleistungsnehmers zu kürzen.

(3) Nach Einreichung aller für die Feststellung des Entschädigungsanspruches erforderlichen Unterlagen stellt der Bund die Schadensberechnung innerhalb von 2 Monaten auf. Der sich aus der Schadensberechnung ergebende Betrag wird in der Regel innerhalb von 5 Bankarbeitstagen, spätestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe der Schadensberechnung an den Gewährleistungsnehmer insoweit ausgezahlt, als der Gewährleistungsnehmer die Schadensberechnung anerkannt hat.

▶ ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Leistungsgewährleistung – AB (L)

- (4) Ist die Schadensberechnung infolge eines Umstandes, den der Gewährleistungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 2 Monaten möglich, kann dem Gewährleistungsnehmer auf Antrag insoweit eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende Entschädigung gewährt werden, als diese in ihrem Mindestumfang bereits vor Abschluss der Schadensberechnung feststeht.
- (3) Wird der Bund infolge eines Umstandes, der erst nach Leistung der Entschädigung eingetreten ist, von der Verpflichtung zur Entschädigung frei oder verletzt der Gewährleistungsnehmer die ihn nach § 11 Absatz 1 treffenden Pflichten, so ist der Bund berechtigt, die geleistete Entschädigung einschließlich erstateter Kosten insoweit zurückzufordern.

§8 RÜCKFLÜSSE

- (1) Alle nach Leistung einer Entschädigung eingehenden Zahlungen und sonstigen Vermögensvorteile (Rückflüsse) werden unter Einbeziehung der entschädigten Forderung entsprechend § 7 Absatz 1 zugeordnet. Unberücksichtigt bleiben jedoch diejenigen Rückflüsse, die auf einem Vertrag beruhen, der erst später als drei Jahre nach Erfüllung oder Entschädigung der zuletzt fälligen Forderung aus dem gedeckten Geschäft geschlossen worden ist.
- (2) Der Gewährleistungsnehmer hat dem Bund jeden Eingang von Rückflüssen unverzüglich anzuzeigen. Die dem Bund zustehenden Beträge hat der Gewährleistungsnehmer unverzüglich an den Bund abzuführen.

§9 RÜCKZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Wird der Bestand der gedeckten Forderung oder der in der Leistungsgewährleistungs-Erklärung aufgeführten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Einreden oder Einwendungen erhoben, hat der Gewährleistungsnehmer dies im Entschädigungsverfahren unverzüglich mitzuteilen. Verletzt der Gewährleistungsnehmer diese Pflicht, kann der Bund die geleistete Entschädigung insoweit zurückfordern, als er bei Kenntnis der Sachlage den Entschädigungsantrag zurückgewiesen hätte.
- (2) Stellt sich nach Leistung der Entschädigung heraus, dass die entschädigte Forderung des Gewährleistungsnehmers nicht oder nicht in voller Höhe besteht, wird insbesondere in einem Rechtsstreit zur Beitreibung der entschädigten Forderung vom zuständigen Gericht die Klage ganz oder teilweise rechtskräftig abgewiesen, oder ergibt sich nach Leistung der Entschädigung, dass der Bund aus sonstigen Gründen nicht zur Entschädigung verpflichtet war, kann der Bund die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückfordern.

- (4) Soweit dem Bund ein Rückzahlungsanspruch zu steht, hat der Gewährleistungsnehmer in den Fällen der Absätze 1 und 2 den zurückzuzahlenden Betrag vom Zeitpunkt der Leistung der Entschädigung, im Falle des Absatzes 3 vom Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsverpflichtung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der den Kosten der Kreditaufnahme des Bundes ab diesem Zeitpunkt entspricht. Mit Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs des Bundes fallen gemäß § 10 Absatz 1 auf den Bund übergegangene Forderungen, Ansprüche und sonstige Rechte insoweit an den Gewährleistungsnehmer zurück.
- (5) Weitergehende, nach gesetzlichen Regelungen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehende Ansprüche des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

§10 ÜBERGANG DER RECHTE UND ANSPRÜCHE

- (1) Mit Leistung der Entschädigung gehen die entschädigte Forderung, die Ansprüche auf Zinsen und Verzugszinsen für die Zeit nach Zahlung der Entschädigung sowie die Ansprüche aus etwaigen Versicherungen und der Anspruch auf die im Ausland eingezahlten oder hinterlegten Beträge einschließlich der für diese Forderungen und Ansprüche bestehenden Sicherheiten insoweit auf den Bund über, als dies dem Anteil des Bundes am Ausfall an der entschädigten Forderung entspricht. Der Gewährleistungsnehmer hat auf Verlangen des Bundes die zum Übergang der Forderung, Ansprüche und sonstigen Rechte etwa erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (2) Ist die Übertragung nicht möglich oder verzichtet der Bund auf sie, so hat der Gewährleistungsnehmer die in Absatz 1 genannten Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte als Treuhänder des Bundes zu halten.



§11 RECHTSVERFOLGUNG NACH LEISTUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Unbeschadet des Übergangs der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte gemäß § 10 hat der Gewährleistungsnahmer alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Einziehung der entschädigten Forderung, zur Verwertung von Sicherheiten oder in sonstiger Weise zur Erzielung von Rückflüssen geeignet sind, und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Als geeignete Maßnahme gilt auch die Führung eines Rechtsstreites. Von einer Weisung zur Führung eines Rechtsstreites kann abgesehen werden, wenn Gerichtsstand bzw. anwendbare Rechtsordnung keine hinreichende Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Rechtsstreites zulassen und der Gewährleistungsnahmer einen solchen Gerichtsstand bzw. die Anwendung einer solchen Rechtsordnung nicht abbedingen konnte oder wenn die voraussichtlichen Kosten des Rechtsstreites außer Verhältnis zu der Höhe der Forderung bzw. den Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen stehen.
- (2) An den Kosten für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des § 17.
- (3) Entlässt der Bund den Gewährleistungsnahmer auf dessen Antrag aus der Verpflichtung gemäß Absatz 1, verliert der Gewährleistungsnahmer das Recht, an Rückflüssen nach Maßgabe seiner Selbstbeteiligung beteiligt zu werden.

§12 UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGSBETRÄGEN

- (1) Vertragswährung für die Leistungsgewährleistung ist der Euro. Beträge, die auf andere Währungen lauten, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 wie folgt in Euro umgerechnet:
 1. Für das gemäß § 18 zu entrichtende Entgelt erfolgt die Umrechnung auf der Basis des letzten vor der Entgeltfestsetzung im Bundesanzeiger veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungssatzes (Entgeltkurs).
 2. Die Entschädigung wird auf der Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank
am Tage der Einzahlung in dem Gewährleistungsfall gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2
am Tage der Fälligkeit in den anderen Gewährleistungsfällen
umgerechnet. Hat am maßgeblichen Tage keine Feststellung des Euro-Referenzkurses stattgefunden, so tritt die nachfolgende Kursfeststellung an ihre Stelle.

Ist aufgrund des eingetretenen Gewährleistungsfalles eine Fälligkeit der gedeckten Forderung nicht gegeben oder erfolgt die Entschädigung vor den im Exportvertrag festgelegten Fälligkeiten, wird die Entschädigung auf der Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank am Tage vor Absendung der Mitteilung über die Entschädigung umgerechnet.

In allen Fällen wird die Entschädigung durch Umrechnung der Fremdwährung zum Entgeltkurs begrenzt.

3. Rückflüsse auf die entschädigte Forderung werden auf der Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank am Tage ihres Eingangs beim Gewährleistungsnahmer umgerechnet.
 4. Hat der Bund die Entschädigung gemäß Nr. 2 zum Entgeltkurs in Euro umgerechnet und erbringt ein Rückfluss für den Bund über den Betrag hinaus, der insgesamt zur Entschädigung der Forderungen aus diesem Exportvertrag geleistet worden ist, einen Kursgewinn, so steht der Kursgewinn dem Gewährleistungsnahmer bis zur Höhe des Betrages zu, der dem Unterschied zwischen dem Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Tage der Einzahlung in dem Gewährleistungsfall gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 oder am Tage der Fälligkeit in den anderen Gewährleistungsfällen und dem Entgeltkurs entspricht.
- (2) Für Währungen, für die keine Umsatzsteuer-Umrechnungssätze bzw. keine Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank festgestellt werden, tritt an deren Stelle der von der Deutschen Bundesbank zuletzt als Verkaufskurs bekannt gegebene Umrechnungssatz. Ist ein solcher Umrechnungssatz nicht bekannt gegeben, so setzt der Bund die gemäß Absatz 1 anzuwendenden Umrechnungskurse unter Berücksichtigung der Notierungen an den maßgebenden Börsen des Auslandes fest.

§13 DECKUNGSEINGRIFFE

Bei Eintritt gefahrerhöhender Umstände kann der Bund dem Gewährleistungsnahmer gegenüber jederzeit erklären, dass Forderungen oder Teilforderungen, für die der Bund bei Zugang dieser Erklärung gemäß § 3 noch nicht haftet, von der Leistungsgewährleistung ausgeschlossen sind.

▶ ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Leistungsgewährleistung – AB (L)

§14 UMSCHULDUNGSVEREINBARUNGEN

- (1) Der Bund ist berechtigt, über die gedeckte Forderung (einschließlich Selbstbeteiligung) Umschuldungsvereinbarungen mit dem Land abzuschließen, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat; nicht gedeckte Nebenforderungen, nicht gedeckte Teile und nur teilweise gedeckte Forderungen darf er dabei einbeziehen.
- (2) Der Bund darf das Recht nach Absatz 1 nur ausüben, wenn er vor Abschluss der Umschuldungsvereinbarung anerkennt, nach welchem der in § 4 geregelten Gewährleistungsfällen Uneinbringlichkeit der gedeckten Forderung vorliegt, sobald die in der Umschuldungsvereinbarung festgelegten Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vereinbarung auf die gedeckte Forderung vorliegen. Die Geltung von § 4 Absatz 5 bleibt davon unberührt.

Für einbezogene Forderungen, für die das Risiko der Uneinbringlichkeit infolge der Gewährleistungstatbestände gemäß § 4 Absatz 3 und 4 fortbesteht, kann der Bund die Entschädigungsleistung höchstens nach Maßgabe des Selbstbehalts für den Gewährleistungsfall gemäß § 4 Absatz 3 und 4 begrenzen.

Die sonstigen Entschädigungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

Der Gewährleistungsnehmer kann unbeschadet vorstehender Regelung Entschädigung nach den allgemeinen Regeln (§§ 4 ff) verlangen.

- (3) Der Gewährleistungsnehmer und seine Rechtsnachfolger müssen ferner Regelungen der Umschuldungsvereinbarung gegen sich gelten lassen, durch die die Verzinsung der Forderung für den Zeitraum ab ihrer Fälligkeit oder für einen später beginnenden Zeitraum abweichend von den gesetzlichen oder vertraglichen Zinsregelungen bestimmt wird und aufgrund derer weitergehende Ansprüche aus dem Gesichtspunkt des Verzugs nicht geltend gemacht werden können.
- (4) Für die Umrechnung der Entschädigung bleibt § 12 Absatz 1 Nr. 2 auch dann maßgeblich, wenn der in der Umschuldungsvereinbarung bestimmte Umrechnungskurs für nicht auf Euro lautende Beträge in Euro von dem in dieser Vorschrift geregelten Umrechnungskurs abweicht. In Bezug auf Selbstbeteiligung, nicht gedeckte Nebenforderungen und nicht gedeckte Teile nur teilweise gedeckter Forderungen müssen der Gewährleistungsnehmer und seine Rechtsnachfolger den in der Umschuldungsvereinbarung bestimmten Umrechnungskurs gegen sich gelten lassen.

§15 PFLICHTEN DES GEWÄHRLEISTUNGSNEHMERS

Neben den sonstigen nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Bestimmungen der Leistungsgewährleistung-Erklärung bestehenden Pflichten hat der Gewährleistungsnehmer die folgenden Pflichten zu beachten:

1. WAHRHEITSPFLICHT IM ANTRAGSVERFAHREN

Der Gewährleistungsnehmer hat im Zusammenhang mit der Beantragung einer Leistungsgewährleistung alle für die Übernahme der Leistungsgewährleistung erheblichen Umstände vollständig und richtig schriftlich anzuzeigen und unverzüglich zu berichtigen, wenn sich bis zum Zugang der Leistungsgewährleistungs-Erklärung gegenüber den bei Antragstellung erfolgten Angaben Änderungen oder Ergänzungen ergeben. Durch Antragsformular oder in sonstiger Weise erfragte Angaben gelten im Zweifel als erheblich.

2. VERBOT DES ABWEICHENS VOM DOKUMENTIERTEN SACHVERHALT

Nach Übernahme der Leistungsgewährleistung darf der Gewährleistungsnehmer Änderungen oder Ergänzungen, die sich auf den in der Leistungsgewährleistungs-Erklärung dargestellten Sachverhalt oder auf die mit dem Auftraggeber oder sonstigen Verpflichteten getroffenen Vereinbarungen beziehen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des Bundes vornehmen, es sei denn, die Änderungen oder Ergänzungen sind unerheblich; Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Gewährleistungsnehmer darf insbesondere keine Zahlung in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Währung an Erfüllung statt annehmen.

3. BEACHTUNG STAATLICHER VORSCHRIFTEN

Der Gewährleistungsnehmer darf den Exportvertrag nur durchführen, wenn dabei die Ausfuhrvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, die von zwischenstaatlichen Einrichtungen erlassenen, unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Ausfuhrvorschriften sowie die Einfuhrvorschriften des Bestimmungslandes eingehalten werden.

4. MELDEPFLICHT BEI GEFÄHRERHÖHUNG

Der Gewährleistungsnehmer hat ihm bekannt werdende gefahrerhöhende Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Sicherung seiner Ansprüche beabsichtigt oder getroffen hat.



Als gefahrerhöhender Umstand gilt insbesondere, dass

- a) der Auftraggeber in Verzug gerät oder um Prolongation nachsucht;
- b) die Vermögenslage, Zahlungsweise oder allgemeine Beurteilung des Auftraggebers oder Sicherheitengebers sich verschlechtert oder vom Auftraggeber eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird;
- c) gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen im Ausland oder sonstige politische Ereignisse die Erfüllung oder Beibehaltung der gedeckten Forderung gefährdet erscheinen lassen.

5. ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS BEI GEFÄHRERHÖHUNG

In den Fällen der Nr. 4 darf der Gewährleistungsnahmer Leistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundes ausführen.

6. SCHADENSVERHÜTUNGS- UND SCHADENSMINDERUNGSPFLICHTEN

Der Gewährleistungsnahmer hat alle zur Vermeidung eines Gewährleistungsfalles oder Minderung des Ausfalles nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Der Gewährleistungsnahmer hat diese Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen, soweit nicht nach § 17 eine Beteiligung des Bundes in Betracht kommt. Droht ein Gewährleistungsfall oder ist ein solcher eingetreten, hat der Gewährleistungsnahmer auf Verlangen des Bundes diesen oder einen vom Bund zu bestimmenden Dritten mit der Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen zu beauftragen, wenn die voraussichtlichen Kosten für die Beauftragung des Bundes oder des Dritten in einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Forderung und den Erfolgsaussichten der Interessenwahrnehmung stehen.

7. AUSKUNFTSPFLICHT

Der Gewährleistungsnahmer hat dem Bund oder dessen Beauftragten über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand des Exportgeschäftes sowie über sonstige Umstände, die für die Leistungsgewährleistung von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft zu erteilen. Hierzu gehören die fristgerechte, richtige und vollständige Beantwortung der zur Vorbereitung einer Umschuldungsvereinbarung gestellten Fragen und die Bereitstellung der zum Nachweis der Forderungen benötigten Unterlagen.

8. PRÜFUNGSRECHTE DES BUNDES

Der Bund, der Bundesrechnungshof oder die von diesen bestimmten Beauftragten sind berechtigt, jederzeit die Aufzeichnungen, Bücher, Unterlagen und andere Urkunden des Gewährleistungsnahmers, die für die Leistungsgewährleistung von Bedeutung sein können, einzusehen und Abschriften von ihnen zu nehmen oder zu verlangen. Auf Verlangen des Bundes hat der Gewährleistungsnahmer Unterlagen in fremder Sprache auf seine Kosten übersetzen zu lassen.

§16 RECHTSFOLGEN VON PFLICHTVERLETZUNGEN

(1) HAFTUNGSBEFREIUNG BEI UNWAHREN ANGABEN

Hat der Gewährleistungsnahmer die ihm nach § 15 Nr. 1 obliegende Pflicht verletzt, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit auf seine Entscheidung über die Übernahme der Leistungsgewährleistung keinen Einfluss gehabt hat. Eine Befreiung des Bundes von seiner Verpflichtung zur Entschädigung tritt nicht ein, soweit der Gewährleistungsnahmer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Angaben weder kannte noch kennen musste.

(2) HAFTUNGSBEFREIUNG BEI FEHLERHAFTEN SICHERHEITEN

Sind in der Leistungsgewährleistungs-Erklärung aufgeführte Sicherheiten nicht oder nicht rechtswirksam bestellt worden, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die fehlende oder mangelhafte Sicherheit auf seine Entscheidung über die Übernahme der Leistungsgewährleistung keinen Einfluss gehabt hat.

(3) HAFTUNGSBEFREIUNG BEI SONSTIGEN OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN

Hat der Gewährleistungsnahmer unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt eine ihm nach § 15 Nr. 2 – 8 obliegende Pflicht verletzt, ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.

Unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden oder zu befürchten ist, ist der Bund bei einer Pflichtverletzung nach § 15 Nr. 2 von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn er feststellt, dass er den Änderungen oder Ergänzungen nach den Grundsätzen, denen er in seiner Entscheidungspraxis folgt, nicht zugestimmt hätte.

▶ ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Leistungsgewährleistung – AB (L)

Bei einer Pflichtverletzung nach § 15 Nr. 4 ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn die Unkenntnis meldepflichtiger Umstände für den Bund im Zusammenhang mit anderen Exportkreditgarantien eine Risikoerhöhung bewirkt oder ihn daran gehindert hat, Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.

- (4) Der Bund kann die Befreiung von seiner Verpflichtung zur Entschädigung nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
- (5) Soweit für die Verletzung sonstiger dem Gewährleistungsnehmer nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Bestimmungen der Leistungsgewährleistungs-Erklärung obliegenden Pflichten keine gesonderten Rechtsfolgen gelten, finden die Absätze 1 – 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Aus dem Gesetz oder der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze sich ergebende Ansprüche und sonstige Rechte des Bundes werden durch die in diesen Allgemeinen Bedingungen und der Leistungsgewährleistungs-Erklärung enthaltenen Bestimmungen nicht berührt.
- (7) Der Bund haftet nicht für Umstände und Gefahren, die der Gewährleistungsnehmer nach den Regeln einer gewissenhaften Geschäftsführung und kaufmännischen Sorgfalt zu vertreten hat.

§17 BETEILIGUNG DES BUNDES AN KOSTEN FÜR MASSNAHMEN DER RECHTSVERFOLGUNG SOWIE DER SCHADENSVERMEIDUNG ODER -MINDERUNG

- (1) Nach Entschädigung beteiligt sich der Bund an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Rechtsverfolgung gemäß § 11 Absatz 1, soweit diese mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden. Vor Entschädigung kann sich der Bund an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Schadensvermeidung oder -minderung gemäß § 15 Nr. 6 beteiligen, soweit diese mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden, es sich um über gewöhnliche Maßnahmen der Schadensvermeidung oder -minderung hinausgehende Maßnahmen handelt und die hierdurch verursachten Kosten den Gewährleistungsnehmer unter Berücksichtigung von Art und Umfang seines Geschäftsbetriebes erheblich belasten.

(2) Die Beteiligung des Bundes richtet sich nach dem Umfang, in dem die Forderung, auf die sich die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beziehen, entschädigt ist bzw. bei eingetretenem Gewährleistungsfall entschädigt werden könnte.

(3) Die zur Einziehung einer Forderung üblichen Kosten einschließlich der Protestkosten sowie die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Gewährleistungsnehmers entstandenen Kosten trägt der Gewährleistungsnehmer selbst.

(4) § 9 Absätze 2 und 4 finden entsprechende Anwendung

§18 ENTGELT

(1) Für die Übernahme der Leistungsgewährleistung wird ein von Art und Umfang des gedeckten Risikos abhängiges Entgelt erhoben. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird das Entgelt mit der Aushändigung der Leistungsgewährleistungs-Erklärung fällig.

(2) Wird das fällige Entgelt nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer Mahnung entrichtet, die den Hinweis auf diese Frist und auf die nachstehend genannten Rechtsfolgen enthält, so ist der Bund, wenn seit der Fälligkeit des Entgelts insgesamt mindestens 6 Wochen verstrichen sind,

1. von der Haftung für Gewährleistungsfälle befreit, die nach Fälligkeit, aber vor Zahlung des Entgelts eingetreten sind,
2. außerdem berechtigt, die Leistungsgewährleistung ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu kündigen, solange das Entgelt nicht bezahlt ist.

(3) Stimmt der Bund einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs der Leistungsgewährleistung zu und ändert sich hierdurch der Betrag der gedeckten Forderung oder die Dauer des Risikos, erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts. Sofern kein Gewährleistungsfall eingetreten ist, werden sich aus der Neuberechnung ergebende Überzahlungen erstattet abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Überzahlung, höchstens je doch von EUR 2.500,-. Zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale wird eine Vorfälligkeitsgebühr von 20 % des überzahlten Betrages einbehalten, wenn der Entgelterstattung eine vorzeitige Tilgung der gedeckten Forderung zugrunde liegt.

(4) Ist der Bund nach diesen Allgemeinen Bedingungen oder den Bestimmungen der Leistungsgewährleistungs-Erklärung von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, gebührt ihm gleichwohl das Entgelt, soweit es fällig geworden ist, bevor der Bund von seiner Leistungsfreiheit Kenntnis erlangt hat.



§19 ABTRETUNG DER GEDECKTEN FORDERUNG

- (1) Verfügungen des Gewährleistungsnehmers über die gedeckte Forderung zu anderen als zu Sicherungs- oder Inkassozwecken bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundes. Die schriftliche Zustimmung des Bundes gilt als erteilt, wenn die Forderung bzw. Restforderung an anerkannte Zessionare abgetreten wird, die in den ergänzenden Bestimmungen für Forderungsabtretungen (AB-FAB) genannt sind, welche Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen sind. Satz 2 findet keine Anwendung auf Teil- und Weiterabtretungen.
- (2) Erfolgt eine Abtretung der gedeckten Forderung ohne Zustimmung, ist der Bund von der Haftung befreit, es sei denn, er stellt fest, dass er der Abtretung zugestimmt hätte.

§20 ABTRETUNG DER ANSPRÜCHE AUS DER LEISTUNGSGEWÄHRLEISTUNG

Teil- und Weiterabtretungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundes. Eine ohne Zustimmung des Bundes erfolgte Abtretung ist gemäß § 354 a HGB gleichwohl wirksam; jedoch bleibt der Bund bei Abtretungen ohne seine Zustimmung berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Gewährleistungsnehmer zu leisten.

§21 AUSSCHLUSSFRIST

Ansprüche gegen den Bund aus der Leistungsgewährleistung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen, nachdem der Bund dem Gewährleistungsnehmer gegenüber die Ansprüche unter Hinweis auf seine mit dem Fristablauf verbundene Leistungsfreiheit schriftlich abgelehnt hat.

§22 GERICHTSSTAND

Für Streitigkeiten zwischen dem Bund und dem Gewährleistungsnehmer aus der Leistungsgewährleistung sind die ordentlichen Gerichte in Hamburg zuständig.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



UNSERE PARTNER



**Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG**
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland

Postadresse
22746 Hamburg

Besucheradresse
Gasstraße 27
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00
Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
www.agaportal.de

Außenstellen: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart